

## **Unterrichtung**

durch das  
**Europäische Parlament**

---

**EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu den bei der Durchführung der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erzielten Fortschritten**

---

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments  
- 207268 - vom 12. Dezember 2000. Das Europäische Parlament hat die  
EntschlieÙung in der Sitzung am 30. November 2000 angenommen.

**Entschließung des Europäischen Parlaments zu den bei der Durchführung der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erzielten Fortschritten (C5-0255/2000 - 2000/2038(INI))**

*Das Europäische Parlament,*

- gestützt auf Artikel 21 des EU-Vertrags und Artikel 103 Absatz 3 sowie Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des ihm am 15. Mai 2000 in Anwendung von Ziffer 40 (Abschnitt H) der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 vorgelegten Jahresberichts 1999 des Rates über die wichtigsten Aspekte und die grundlegenden Optionen der GASP, einschließlich ihrer finanziellen Auswirkungen auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (C5-0255/2000)<sup>18</sup>,
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. Mai 1999 zur Rolle der Europäischen Union in der Welt: Umsetzung der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik im Jahre 1998<sup>19</sup>,
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. September 2000 zur gemeinsamen europäischen Diplomatie<sup>20</sup>,
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. September 2000 zu den Prioritäten der Union im Rahmen der externen Politikbereiche<sup>21</sup>,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A5-0340/2000),
- A. in der Erwägung, dass das Jahr 1999 einen Wendepunkt im Hinblick auf die Bekräftigung der Rolle der Europäischen Union in der Welt bildete, da
- die einheitliche Währung, der Euro, am 1. Januar eingeführt wurde,
  - der Vertrag von Amsterdam und seine neuen Bestimmungen über die GASP am 1. Mai in Kraft getreten sind,
  - der Hohe Vertreter für die GASP am 18. Oktober sein Amt angetreten und so den auswärtigen Maßnahmen der Union Gesicht verliehen hat,
  - die Kosovo-Krise (25. März bis 10. Juni) zu einer Sensibilisierung geführt hat, die ihren Niederschlag in den Erklärungen von Köln (4./5. Juni) und von Helsinki (10./11. Dezember) und den ersten Entscheidungen über die Einführung einer gemeinsamen europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GESVP) mit

<sup>18</sup> ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1.

<sup>19</sup> ABl. C 279 vom 1.10.1999, S. 218.

<sup>20</sup> Angenommene Texte Punkt 4.

<sup>21</sup> Angenommene Texte Punkt 9.

einem zivilen und einem militärischen Teil, fand,

- der Europäische Rat von Helsinki beschlossen hat, die Beitrittsverhandlungen mit denjenigen Ländern aufzunehmen, die auf der Tagung des Europäischen Rates von Luxemburg nicht berücksichtigt worden waren, und der Türkei den Status eines Bewerberlandes verliehen hat,
- B. in der Erwägung, dass die Europäische Union sich in ihrer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik von der Verteidigung der gemeinsamen Interessen und Wertvorstellungen, der Entwicklung und der Stärkung der Demokratie und des Rechtsstaats, der Achtung der Menschenrechte sowie der Rechte der Minderheiten und der Grundfreiheiten leiten lässt,
- C. in der Erwägung, dass sich die Union eine gemeinsame europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GESVP) gegeben hat, um die GASP glaubwürdiger und wirksamer zu gestalten und so über die ganze Palette der zivilen und militärischen Instrumente zu verfügen, um ihre Grundwerte und ihre Interessen zu schützen, was jedenfalls voraussetzt, dass ihre Beschlüsse über eine Intervention im Rahmen der Petersberg-Missionen demokratisch sowohl vom Europäischen Parlament als auch von den nationalen Parlamenten legitimiert sind,
- D. unter Hinweis darauf, dass die kollektive Verteidigung nicht unter die GESVP, sondern in die Verantwortung der NATO fällt,
- E. in der Erwägung, dass die durch den Amsterdamer Vertrag geschaffenen gemeinsamen Strategien, die der Union ein Handeln in Bereichen ermöglichen, wo die Mitgliedstaaten wichtige gemeinsame Interessen haben, ihre Prioritäten in der Außenpolitik zum Ausdruck bringen,
- F. ferner in der Erwägung, dass diese gemeinsamen Strategien ein Element der Flexibilität in die GASP einbringen, da die Beschlüsse zu ihrer Anwendung mit qualifizierter Mehrheit gefasst werden,
- G. unter Hinweis darauf, dass ein weiteres Element der Flexibilität, das mit dem Amsterdamer Vertrag eingeführt wurde, die konstruktive Enthaltung ist, die die Entscheidungsfindung für Maßnahmen ermöglicht, an denen sich einige Mitgliedstaaten aus internen Gründen nicht beteiligen möchten,
- H. in der Erwägung, dass die GASP nur einer der Politikbereiche ist, die der Union ein Tätigwerden im Bereich der auswärtigen Beziehungen ermöglichen, und unter Hinweis darauf, dass die Union im Einklang mit Artikel 3 EUV auf die Kohärenz ihrer gesamten außenpolitischen Maßnahmen achten muss,
- I. in der Erwägung, dass Rat und Kommission laut Vertrag die Verpflichtung haben, diese Kohärenz zu gewährleisten, dass aber die gewählte Lösung, die Durchführung der auswärtigen Maßnahmen der Union auf den Hohen Vertreter für die GASP und die Kommission aufzuteilen, zu interinstitutionellen Spannungen führen könnte,
- J. in der Erwägung, dass das demokratische Defizit bei der Entwicklung der GASP und der GESVP dringend beseitigt werden muss,
- K. in der Erwägung, dass die laufende Regierungskonferenz dazu genutzt werden sollte,

Verbesserungen bei der GASP und der GESVP vorzunehmen, insbesondere was die Mitwirkung des Europäischen Parlaments an diesen beiden Politikbereichen anbelangt, damit sie bürger näher werden und demokratischer funktionieren,

- L. in der Erwägung, dass die Beschlüsse des Europäischen Rates von Helsinki im Hinblick auf die Erweiterung der Union, die zweifellos die grundlegendste Orientierung der Außenpolitik darstellen, dazu beigetragen haben, die Diskussion über den Endzweck des europäischen Aufbauwerkes, den wahren Charakter Europas und der Europäischen Union, ihre geographischen Grenzen sowie die künftige Form ihrer Institutionen wieder zu beleben,

***Sicherung des Friedens und Verteidigung der Interessen und der Grundwerte der Europäischen Union als Richtschnur der GASP***

1. stellt fest, dass die Sicherung von Frieden und Freiheit sowie die Verteidigung der Grundwerte und der eigenen Interessen der Europäischen Union in Europa und in der Welt die Eckpfeiler der GASP sind;
2. unterstreicht, dass auch deswegen die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Förderung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit sowie der Schutz der Minderheitenrechte diesen Zielen dienen und dabei wichtige Fundamente der Außenpolitik der Europäischen Union bilden, wie dies in den Abkommen mit Drittländern (Demokratioklausel), den gemeinsamen Strategien, der Politik der Erweiterung und jetzt auch der gemeinsamen europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik deutlich wird;
3. bekräftigt, dass die Demokratisierung von Staat und Gesellschaft ein Sicherheitsfaktor für die Union ist sowie eine notwendige Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung, da eine soziale Marktwirtschaft langfristig gesehen nicht mit einer Beschränkung der politischen und bürgerlichen Freiheiten vereinbar ist;
4. unterstreicht, dass die Lösung der ökonomischen und sozialen Probleme ein wichtiger Sicherheitsfaktor ist und dass der Europäischen Union auf diesem Gebiet eine große Verantwortung sowohl in Europa als auch weltweit zukommt;
5. begrüßt die Veröffentlichung des ersten Berichts über die Lage der Menschenrechte durch den Rat, in dem die diesbezügliche Politik der Union dargelegt wird;
6. begrüßt die Bemühungen der Union sowohl um ein weltweites Moratorium für den Vollzug der Todesstrafe mit dem letzten Ziel ihrer weltweiten Abschaffung als auch um die Beseitigung anderer erniedrigender Praktiken wie Folter; unterstreicht, dass dies zu den Werten Europas gehört;

### ***Die Erweiterung als grundlegende Orientierung der GASP***

7. hebt hervor, dass sich die Erweiterungsverhandlungen mit zwölf Ländern sowie die Partnerschaft zwischen Europa und dem Mittelmeerraum und der Stabilitätspakt für Südosteuropa als das wirksamste außenpolitische Instrument zur Stabilisierung des Mittelmeerraums sowie Mittel- und Osteuropas erwiesen haben;
8. unterstreicht, dass die Erweiterung auch den sicherheits- und aussenpolitischen Interessen Europas dient;
9. unterstreicht, dass sich die Europäische Union parallel zum Prozess der Erweiterung verstärkt um eine Zusammenarbeit mit den übrigen europäischen Staaten bemühen sollte;
10. stellt allerdings fest, dass die laufende Erweiterung – von der entfernteren Zukunft ganz zu schweigen – den Zusammenhalt der Union und damit ihre stabilisierende Rolle auf der internationalen Bühne zu beeinträchtigen droht, wenn sie sich nicht den notwendigen Reformen stellt, insbesondere der Reform ihrer Institutionen und den Herausforderungen hinsichtlich mehr Transparenz und Bürgernähe;

### ***Die GESVP***

11. stellt fest, dass die mit den Erklärungen von Köln und Helsinki geschaffene GESVP ebenfalls eine grundlegende Orientierung der GASP darstellt, und unterstreicht, dass diese neue Politik ein bedeutender Fortschritt für das europäische Aufbauwerk ist;
12. hebt hervor, dass die GESVP eine Erweiterung der Optionen der Union gestattet, was die Förderung des Friedens und der internationalen Zusammenarbeit sowie die Konfliktvorbeugung und erforderlichenfalls die Bewältigung von Krisen betrifft, da sie auf die volle Bandbreite der ihr zu Gebote stehenden zivilen und militärischen Instrumente zurückgreifen kann, was voraussetzt, dass sie in der Lage ist, klare und eindeutige außenpolitische Zielvorgaben festzulegen;
13. begrüßt deshalb die auf dem Gebiet der GESVP auf den Tagungen des Europäischen Rates von Lissabon (23./24. März 2000) und Santa Maria da Feira (19./20. Juni 2000) erzielten Fortschritte und wünscht, dass dieser Elan nach der Konferenz zur Bereitstellung der Kapazitäten (20./21. November 2000) und anlässlich der Tagung des Europäischen Rates in Nizza (7./8. Dezember 2000) aufrechterhalten wird;
14. verweist darauf, dass die zivile Konfliktvorbeugung und Krisenbewältigung Priorität haben und militärische Instrumente nur als letztes Mittel eingesetzt werden sollten;
15. fordert die Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf, in der Folge der WEU-Ministertagung in Porto (15./16. Mai 2000) einen Zeitplan für die Abschaffung dieser Organisation festzulegen, und verpflichtet parallel dazu den Rat der Europäischen Union, die Modalitäten für die Übernahme der verbleibenden Aufgaben der WEU in den neuen institutionellen Rahmen der Union festzulegen, wie er von der Regierungskonferenz

abgesteckt werden wird, ohne dabei die Neutralität und Bündnisungebundenheit bestimmter Mitgliedstaaten zu tangieren;

***Die wichtigsten Aspekte der GASP im Jahre 1999 und ihre gegenwärtigen Tendenzen***

16. verweist auf die verschiedenen Krisen auf dem Balkan, die im Frühjahr 1999 anlässlich der Kosovo-Krise zu einer militärischen Auseinandersetzung geführt haben;
17. begrüßt deshalb den von der Bundesrepublik Jugoslawien eingeschlagenen neuen Kurs und fordert die Kommission und den Rat auf, sowohl den Demokratisierungsprozess in Belgrad als auch die humanitäre Krise im Lande sorgfältig zu verfolgen und ihm politische und finanzielle Unterstützung zu leisten;
18. appelliert diesbezüglich an Präsident Kostunica, umgehend alle Fälle von politischen Häftlingen in Serbien zu überprüfen, insbesondere was die inhaftierten Kosovo-Albaner betrifft, und all diejenigen freizulassen, die aufgrund unbegründeter politischer Anschuldigungen inhaftiert oder verurteilt worden sind, sowie die Personen, die über Monate hinweg ohne Grund festgehalten wurden;
19. bekräftigt die Auffassung, dass neue außenpolitische Prioritäten nicht auf Kosten anderer wichtiger Aufgaben der Europäischen Union finanziert werden dürfen, und fordert anlässlich der neuen finanziellen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Unterstützung des Wiederaufbaus in der Bundesrepublik Jugoslawien eine Anhebung der Obergrenze von Rubrik 4 der Finanziellen Vorausschau;
20. stellt jedoch fest, dass die Situation im Kosovo weiterhin gespannt ist und dass diese Situation zum Teil auf die Zweideutigkeiten der Resolution 1244 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zurückzuführen ist; hofft, dass die am 28. Oktober 2000 durchgeführten Kommunalwahlen einen friedlichen Dialog zwischen dem neu gewählten Präsidenten der Föderativen Republik Jugoslawien und dem Führer der Demokratischen Liga des Kosovo fördern können, damit die vorstehend genannte Resolution der Vereinten Nationen durchgesetzt werden kann; verweist darauf, dass das Bestreben von Präsident Kostunica, die Struktur der Föderation zu reformieren, Raum für einen politischen Kompromiss schafft, der der Föderation insgesamt zu einer Annäherung an die Europäische Union verhelfen könnte;
21. würdigt die unter besonders schwierigen Bedingungen von der UNMIK, der KFOR und der Europäischen Agentur für den Wiederaufbau im Kosovo geleistete Arbeit; ermutigt die verschiedenen ethnischen Gemeinschaften im Kosovo, uneingeschränkt mit den genannten Institutionen zusammenzuarbeiten; fordert in diesem Zusammenhang die Europäische Union, ihre Mitgliedstaaten und die übrigen internationalen Organisationen auf, ihre Initiativen vor Ort besser zu koordinieren und sich über wirksamere Regeln für die Wahrnehmung der Verantwortlichkeiten zu verständigen;
22. unterstützt den von der Europäischen Union mit dem Stabilitätspakt für Südosteuropa initiierten regionalen Ansatz zur Überwindung der Krise auf dem westlichen Balkan und begrüßt, dass sich die Föderative Republik Jugoslawien seit dem 26. Oktober 2000 an diesem Stabilitätspakt beteiligt, was zur Schaffung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in der Region beitragen wird;

23. billigt die im Verhältnis zu Kroatien und zur ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien entwickelte neue Politik von Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen, mit der diese Länder in eine europäische Perspektive eingebunden werden;
24. wünscht, dass die Konsolidierung der staatlichen Strukturen in Bosnien-Herzegowina und in Albanien fortgeführt wird, um eine Stabilisierung der Region zu erreichen und gleichzeitig die Voraussetzungen zu schaffen, die den Abschluss von Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen mit diesen Ländern gestatten; wünscht auch, dass dieser politische Ansatz mit dem Schwerpunkt auf Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen sämtliche Länder des westlichen Balkan einschließt, sobald sie die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen;
25. begrüßt das Gipfeltreffen der Europäischen Union mit den Ländern des westlichen Balkan, das am 24. November 2000 stattgefunden hat, und unterstreicht, dass davon ein klares Signal an die Völker der Region, einschließlich Serbien, im Hinblick auf ihre europäische Orientierung ausgegangen ist;
26. wünscht, dass der Rat bei dieser Gelegenheit seine Politik gegenüber dem westlichen Balkan genauer bestimmt, und zwar mit Hilfe einer gemeinsamen Strategie, die als Richtschnur für die demokratischen Kräfte der Region dienen und ihnen insbesondere eine in sich schlüssige Vision ihrer Zukunft und ihrer Beziehungen zur Europäischen Union vermitteln könnte;
27. begrüßt deshalb die Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates von Feira, mit denen den südosteuropäischen Ländern eine langfristige Perspektive für den Beitritt zur Europäischen Union geboten worden ist;
28. begrüßt die auf der Tagung des Europäischen Rates in Köln verabschiedete gemeinsame Strategie gegenüber der Russischen Föderation, die darauf abzielt, sie zu einem strategischen Partner der Union zu machen; wünscht, dass Russland auf seinem Weg zur Demokratie und Rechtsstaatlichkeit voranschreitet, bekundet jedoch seine Besorgnis angesichts bestimmter negativer interner Entwicklungen (Tschetschenien, restriktive Maßnahmen gegenüber bestimmten Medien); erkennt gleichzeitig die Notwendigkeit an, dem Verfall der Strukturen des russischen Staates ein Ende zu bereiten;
29. vertritt auf jeden Fall die Auffassung, dass die Lösung des Konflikts in Tschetschenien nur politischer Natur sein kann und dass bei dieser Lösung die territoriale Integrität der Russischen Föderation respektiert werden muss;
30. hält es ferner für notwendig, dass die Menschenrechtsverletzungen und die Übergriffe während des Tschetschenien-Konflikts rückhaltlos aufgeklärt werden, und fordert die russischen Regierungsstellen auf, dementsprechend tätig zu werden;
31. unterstreicht, dass zur Gewährleistung der demokratischen Legitimität Russlands angesichts der politischen Union Russlands mit Weißrussland sowohl der Präsident als auch die Regierung des Landes die dringende Notwendigkeit demokratischer Reformen in Weißrussland eindeutig bekräftigen müssen, nicht zuletzt im Lichte des Berichts, den die parlamentarische Troika der Europäischen Union, des Europarates und der OSZE am 16. Oktober 2000 in Minsk vorgelegt hat;

32. begrüßt die gemeinsame Strategie gegenüber der Ukraine, die auf der Tagung des Europäischen Rates in Helsinki angenommen wurde und mit der die strategische Partnerschaft zwischen den beiden Parteien verstärkt wird; stellt fest, dass die Ukraine ebenso wie Belarus und Moldawien unmittelbare Nachbarn der Europäischen Union sein werden, sobald die laufende Erweiterung abgeschlossen sein wird, was die bilateralen Beziehungen zwischen der Union und diesen Staaten in eine neue Perspektive einbetten wird; hebt hervor, dass dabei die demokratische und rechtsstaatliche Entwicklung dieser Länder Maßstab für das Verhältnis zur Europäischen Union sein wird;
33. nimmt Kenntnis von den Ergebnissen des letzten Gipfeltreffens EU/Ukraine vom 15. September 2000 in Paris und bedauert, dass die angekündigte Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den beiden Parteien nicht konkretere Formen angenommen hat, wie z.B. im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik;
34. wünscht, dass die Europäische Union in der sehr heiklen Frage des Baus einer neuen Gasleitung eindeutig der Suche nach einem Konsens zwischen Russland, der Ukraine, Polen und den übrigen betroffenen Ländern den Vorzug gibt;
35. wünscht, dass die Europäische Union ihre Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit den drei Staaten des Südkaukasus dazu nutzt, ihre politischen und wirtschaftlichen Beziehungen mit ihnen auszubauen, ihre wirtschaftliche Entwicklung und gutnachbarschaftliche Beziehungen zu fördern und so zur Lösung der noch nicht beigelegten Konflikte beizutragen; ist der Auffassung, dass die Idee eines Stabilitätspakts für die Kaukasusregion, an dem alle betroffenen Parteien (einschließlich der Europäischen Union, Russlands, der Vereinigten Staaten, der Türkei und Irans) mitwirken würden, weiter vertieft werden sollte;
36. erwartet von der Europäischen Union, dass sie die Reformbewegung in Iran so unterstützt, dass die bei den letzten Wahlen festgestellten positiven Entwicklungen konsolidiert werden; wünscht, dass die Union zu diesem Zweck ihre Beziehungen zu Iran normalisiert;
37. fordert den Rat und die Mitgliedstaaten dringend auf, innerhalb der Vereinten Nationen die Initiative zu ergreifen und die Einsetzung eines internationalen Ad-hoc-Tribunals für Irak vorzuschlagen, das die Verantwortung des Regimes von Saddam Hussein für Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord untersuchen soll;
38. begrüßt den gemeinsamen Standpunkt, den die Europäische Union zu Afghanistan angenommen hat, und wünscht, dass sie eine entschiedenere Position gegenüber den Taliban einnimmt, deren Politik die Menschenrechte und den Wunsch des afghanischen Volks nach Frieden missachtet;
39. unterstreicht, dass Asien von Afghanistan bis zum Chinesischen Meer eine Zone der Instabilität und einen Gefahrenherd darstellt, was auf kulturelle und ideologische Brüche sowie Gebietsansprüche seitens bestimmter Staaten zurückzuführen ist, ohne die Präsenz von Massenvernichtungswaffen und die Entwicklung entsprechender Abschussraketen zu vergessen; erwartet von der Europäischen Union, dass sie die Entwicklung auf diesem Kontinent aufmerksam verfolgt, insbesondere mit Blick auf ihre "Petersberg"-Aufgaben;

40. sieht mit Besorgnis den Konflikt der beiden Atommächte Indien und Pakistan wegen der Kaschmir-Frage und hält ein politisches Engagement der Europäischen Union und der Weltgemeinschaft für notwendig, um die Spannungen dort zu reduzieren;
41. ist allgemein der Auffassung, dass sich die Europäische Union stärker in Asien engagieren müsste, um dort Stabilität und Menschenrechte zu fördern; begrüßt unter diesem Gesichtspunkt die Asien-Europa-Treffen (ASEM), die das Gegenstück der im Rahmen der APEC (Asiatisch-Pazifische Wirtschaftskooperation) veranstalteten Treffen sind;
42. bedauert, dass anlässlich des letzten ASEM-Gipfels öffentlich und auf höchster Ebene widersprüchliche Positionen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf Nordkorea dargelegt wurden;
43. unterstreicht die zunehmende Bedeutung der Beziehungen EU-China, bedauert jedoch das Fehlen greifbarer Fortschritte beim Dialog zwischen der Europäischen Union und China über die Menschenrechte; fordert den Rat und die Kommission nachdrücklich auf, den chinesischen Regierungsstellen erneut zu verdeutlichen, dass die gegenwärtigen und künftigen Beziehungen von konkreten Verbesserungen auf diesem Gebiet abhängen;
44. fordert den Rat diesbezüglich dringend auf, nach Mitteln und Wegen zu suchen, um die politischen Bindungen zu Taiwan zu stärken mit dem Ziel, den Dialog zwischen Taipeh und China zu fördern und die Demokratie in Taiwan zu unterstützen; fordert die Kommission erneut auf, eine Vertretung in Taipeh zu eröffnen;
45. begrüßt die 1999 in der Ost-Timor-Frage getroffene Regelung, die die Normalisierung der Beziehungen zu Indonesien gestattet hat; verurteilt indessen die neuesten Gewaltakte der islamistischen Milizen gegen die Bevölkerung in Ost-Timor und fordert von der indonesischen Regierung ihre Auflösung;
46. fordert, dass die Europäische Union Afrika einen höheren Stellenwert einräumt, und begrüßt den Afrika-Europa-Gipfel, der am 3./4. April 2000 unter der Schirmherrschaft der OAU und der Europäischen Union stattgefunden hat; wünscht, dass die aus diesem Anlass in Kairo angenommene Erklärung auf Seiten der Europäischen Union ihren konkreten Niederschlag in einer gemeinsamen Strategie findet;
47. begrüßt die Ergebnisse der Präsidentschaftswahl, die am 22. Oktober 2000 in der Republik Elfenbeinküste stattfand und die Rückkehr zu einer zivilen Regierung bedeutete; bedauert jedoch den Ausbruch von Gewalt nach dieser Wahl und fordert die politischen Führer auf, Verantwortungsbewusstsein zu beweisen, damit das Land zu Rechtsstaatlichkeit und Frieden in der Bevölkerung zurückkehren kann;
48. nimmt das Ausmaß der Aids-Epidemie in Afrika zur Kenntnis, die eine Bedrohung für die interne Stabilität der am stärksten betroffenen afrikanischen Länder darstellen kann, und fordert ein entschlossenes internationales Vorgehen auf diesem Gebiet;
49. bekundet erneut seine uneingeschränkte Unterstützung für die Politik der Partnerschaft zwischen Europa und dem Mittelmeerraum und teilt die Schlussfolgerungen der vierten Europa-Mittelmeer-Konferenz, die am 13./14. November 2000 in Marseille stattfand;

50. bedauert, dass diese vierte Europa-Mittelmeer-Konferenz aufgrund der Entwicklung der politischen Lage im Nahen Osten nicht in der Lage war, die Europa-Mittelmeer-Charta für Frieden und Stabilität zu verabschieden;
51. begrüßt die Verbesserung der Beziehungen zu Libyen; erklärt sich hingegen weiterhin besorgt über die Lage in Algerien und die fortgesetzten Massaker ungeachtet des am 16. September 1999 abgehaltenen Referendums über die Aussöhnung in der Bevölkerung;
52. verweist auf seine Unterstützung für den Friedensprozess im Nahen Osten und bedauert, dass die im Juli 2000 in Camp David zwischen Israelis und Palästinensern aufgenommenen Verhandlungen nicht erfolgreich abgeschlossen werden konnten; sieht mit tiefer Sorge, dass neue Provokationen und Gewaltausbrüche den Friedensprozess gefährden; erwartet von der UNO, der Europäischen Union, den Vereinigten Staaten, der Arabischen Liga und dem Golf-Kooperationsrat, beide Seiten davon zu überzeugen, dass die Anwendung von Gewalt nur kontraproduktiv sein kann und dass es keine Alternative zu einer Wiederaufnahme der Verhandlungen gibt; hofft deshalb, dass es die nächsten Verhandlungen gestatten werden, einen lebensfähigen palästinensischen Staat zu schaffen, das legitime Sicherheitsbedürfnis Israels zu gewährleisten und den Status Jerusalems zu regeln;
53. bedauert das anhaltende Unvermögen der Union, eine konstruktive Rolle zugunsten des Friedens im Nahen Osten zu übernehmen, sobald starke Spannungen auftreten, und bekundet seine Bestürzung angesichts der traurigen Darbietung, die die Mitgliedstaaten während der Abstimmung der außerordentlichen Sitzung der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 21. Oktober 2000 mit ihrer völligen Uneinigkeit geboten haben;
54. begrüßt, dass der Europäische Rat auf seiner Tagung in Feira eine gemeinsame Strategie für die Mittelmeerregion verabschiedet hat;
55. verpflichtet die Kommission und den Rat, die Risiken zu bewerten, die die ungleiche Verteilung der Wasserressourcen für die internationale Sicherheit aufwirft, und – gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen betroffenen Ländern – zu Maßnahmen auf dem Gebiet der Krisenvorbeugung beizutragen, mit denen der Ausbruch von "Wasserkriegen" verhindert wird;
56. begrüßt, dass am 28./29. Juni 1999 in Rio das erste Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Länder Lateinamerikas, der Karibik und der Europäischen Union stattfand und dass die Beziehungen zum Mercosur und zu Chile weiterentwickelt wurden; wünscht, dass die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Gesamtheit dieser Länder vertieft wird;
57. unterstützt die Absicht der Europäischen Union, gemäß ihren Prioritäten und in Form eines substantiellen europäischen Programms den von Präsident Pastrana in Kolumbien eingeleiteten Friedensprozess zu unterstützen;
58. hält es für wünschenswert, dass das Handeln der Union gegenüber den Ländern Lateinamerikas und der Karibik seinen Ausdruck in einer gemeinsamen Strategie findet;

59. begrüßt die Bemühungen der Europäischen Union auf dem Gebiet der konventionellen Abrüstung, insbesondere was das Verbot von Antipersonenminen und den illegalen Handel mit leichten Waffen und Kleinkaliberwaffen betrifft;
60. begrüßt, dass 1999 der erste in Anwendung von Ziffer 8 des Verhaltenskodex vom 8. Juni 1998 angenommene Jahresbericht der Union über die Waffenausfuhren veröffentlicht wurde;
61. begrüßt außerdem die Bemühungen der Union zugunsten der Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen, insbesondere die gemeinsamen Standpunkte, die sie im Rahmen des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NPT) und des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen festgelegt hat; begrüßt die Ratifizierung des START-II-Vertrages und des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen durch die Duma, und bedauert, dass der amerikanische Senat den letztgenannten Vertrag nicht ebenfalls ratifiziert hat;
62. ermutigt die Union, ihre Bemühungen fortzusetzen, damit die Verhandlungen mit Blick auf einen Vertrag über ein Verbot der Produktion von spaltbarem Material im Rahmen der Abrüstungskonferenz aufgenommen werden; begrüßt die von den fünf ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrates anlässlich der Konferenz zur Überprüfung des Atomsperrvertrages, die am 24. April 2000 eröffnet wurde, angenommene Erklärung, in der sie ihr Engagement bekräftigen, zu einer völligen Abschaffung der Nuklearwaffen zu gelangen;
63. ermutigt die Europäische Union, ihre Bemühungen zur Verstärkung des Übereinkommens über das Verbot von biologischen Waffen und Toxinwaffen fortzusetzen, damit vor der fünften Konferenz zur Vertragsrevision, die spätestens im Jahre 2001 abgehalten werden muss, ein rechtsverbindliches Protokoll angenommen wird;
64. bekundet seine tiefe Besorgnis über die mögliche Installierung eines begrenzten "Nationalen Raketenabwehrsystems" (NMD) durch die Vereinigten Staaten angesichts der Gefahr, die eine solche Initiative für das strategische Gleichgewicht heraufbeschwört; wünscht, dass dieses Thema Gegenstand eines intensiven transatlantischen Dialogs ist und dass andere betroffene Länder wie Russland eingeladen werden, sich vor dem Hintergrund der Verbreitung ballistischer Raketen überall in der Welt an den derzeitigen Überlegungen zu beteiligen;

#### ***Die neuen Mechanismen des Vertrags von Amsterdam***

65. stellt fest, dass der Vertrag von Amsterdam im Vergleich zum Vertrag von Maastricht Verbesserungen der GASP bewirkt hat, da er die Effizienz mit Hilfe der gemeinsamen Strategien verstärkt hat, die Sichtbarkeit durch die Schaffung des Amtes des Hohen Vertreters für die GASP verbessert und ihre Flexibilität mit Hilfe des Mechanismus der konstruktiven Enthaltung verstärkt hat;
66. fordert, dass der Mechanismus der konstruktiven Enthaltung, der ein wesentliches Element der Flexibilität im Beschlussfassungsprozess der GASP und der GESVP darstellt, von einigen nicht zu systematisch in Anspruch genommen wird, damit die gegenseitige Solidarität zwischen den einzelnen Staaten innerhalb der Union nicht untergraben wird;

67. ist der Auffassung, dass die Schaffung des Amtes des Hohen Vertreters für die GASP – sofern sie es erlaubt, die Sichtbarkeit der Union zu verbessern – zwangsläufig zu Kompetenzkonflikten mit dem für die Außenbeziehungen zuständigen Mitglied der Kommission führt, was ein Beleg für die Unangemessenheit der auf einzelnen Pfeilern aufgebauten Struktur der Europäischen Union ist;
68. fordert, dass dieser Situation bei den Überlegungen über die institutionelle Zukunft der Union Rechnung getragen wird, und schlägt seinerseits vor, dass die vom Hohen Vertreter wahrgenommene Aufgabe einem Vizepräsidenten der Kommission übertragen wird, der für die Außenbeziehungen und die GASP zuständig und sowohl gegenüber dem Rat als auch dem Europäischen Parlament rechenschaftspflichtig wäre;
69. hält es in Erwartung einer weiteren Klärung für zweckmäßig, in Zusammenarbeit mit der Kommission die Strategieplanungs- und Frühwarn Einheit weiterzuentwickeln und ihr das Satellitenzentrum sowie das WEU-Institut für Sicherheitsstudien zuzuordnen, damit sie ihre Aufgaben der Prävention, Analyse und Planung - wie sie in Anhang 6 des Vertrags von Amsterdam beschrieben werden - uneingeschränkt wahrnehmen kann;

#### ***Die organisatorische Gestaltung der Außenbeziehungen***

70. ist der Auffassung, dass die Umstrukturierung des Bereichs der Außenbeziehungen, die im Anschluss an die Einsetzung der neuen Kommission vorgenommen wurde und die der geographischen Aufsplitterung der Zuständigkeiten auf mehrere Kommissionsmitglieder ein Ende bereitet hat, ein positives Element gewesen ist; wiederholt jedoch, dass das Amt des Hohen Vertreters für die GASP in die Kommission integriert werden müsste;
71. unterstreicht, dass eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Rat und der Kommission unter Wahrung der jeweiligen Befugnisse jeder Institution insbesondere bei der Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Konfliktverhütung bzw. der Krisenbewältigung erforderlich ist, da hier die Glaubwürdigkeit der Außenpolitik der Union auf dem Spiel steht;
72. erinnert an den wesentlichen Beitrag der gemeinschaftlichen Instrumente zur Verwirklichung der Zielvorgaben der GASP und vertritt deshalb die Auffassung, dass es zweckmäßig wäre, die neue im Vertrag von Amsterdam skizzierte Troika im Sinne von mehr Kohärenz und Wirksamkeit in ihrer Existenz aufzuwerten; ist folglich der Ansicht, dass die amtierende Ratspräsidentschaft den Hohen Vertreter und das für die Außenbeziehungen zuständige Mitglied der Kommission in Erwartung der Zusammenlegung ihrer jeweiligen Funktionen systematisch und partnerschaftlich als Teil der Troika in die Initiativen und Aktivitäten der GASP einbinden muss;
73. nimmt die organisatorische Neugestaltung der externen Dienststellen der Kommission mit dem Schwerpunkt auf einer größeren Verantwortlichkeit ihrer Beamten und Bediensteten zur Kenntnis und unterstützt die von der Kommission vorgeschlagene Reform der Außenhilfe;
74. fordert die Kommission auf, ihm für die jährliche Aussprache über die Außenpolitik der Union ein Dokument vorzulegen, in dem nach Ländern aufgliedert die Gesamthilfe der

Europäischen Union, aufgeschlüsselt auf Gemeinschaftshilfe und Beiträge der Mitgliedstaaten aufgeführt und ein Vergleich mit anderen dritten Geberländern vorgenommen wird; ist der Auffassung, dass dieses Dokument auch die konkreten Ergebnisse der Gemeinschaftshilfe und eine Schilderung der aufgetretenen Schwierigkeiten enthalten müsste;

75. verweist darauf, dass die Mitgliedstaaten, wie auf dem informellen Gipfel von Evian erwähnt, 40.000 Diplomaten in 1500 Botschaften beschäftigen; stellt fest, dass dieser enorme personelle Aufwand nicht ausreichend im Dienste der gemeinsamen Interessen eingesetzt wird;
76. fordert daher die Mitgliedstaaten auf, die Tätigkeit ihrer Botschaften in den Drittländern besser zu koordinieren, indem sie auch mit den Delegationen der Kommission eng zusammenarbeiten; ist der Auffassung, dass letztere mehr und mehr den Charakter von Botschaften der Union annehmen und eine koordinierende Rolle für die diplomatischen und konsularischen Dienste der Mitgliedstaaten übernehmen sollten, was im Zuge von Pilotversuchen geschehen könnte;
77. ist schließlich der Ansicht, dass die Errichtung einer europäischen Diplomatenschule gemäß seinem Vorschlag in der oben genannten Entschliebung vom 5. September 2000 zur gemeinsamen europäischen Diplomatie ein positiver Schritt in Richtung auf die Einführung einer gemeinschaftlichen Diplomatie im Dienste der GASP wäre;

#### ***Das Europäische Parlament, die GASP und die GESVP***

78. unterstreicht die Notwendigkeit, dass die Aktivitäten der Europäischen Union im Bereich der zivilen und militärischen Krisenbewältigung – insbesondere im Rahmen der Petersberg-Aufgaben – einer stärkeren parlamentarischen Kontrolle unterliegen;
79. stellt fest, dass es dabei eine klare Aufgabenteilung zwischen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten gibt;
80. verweist in diesem Zusammenhang auf seine Entschliebung vom 15. Juni 2000 zur Verwirklichung der gemeinsamen europäischen Politik im Bereich Sicherheit und Verteidigung mit Blick auf den Europäischen Rat von Feira<sup>22</sup> und schlägt vor, im Rahmen der GASP und der GESVP regelmäßig ein Zusammentreffen zwischen Vertretern der zuständigen Ausschüsse der nationalen Parlamente und des Europäischen Parlaments zu organisieren und dabei gemeinsam mit dem Ratsvorsitz, dem Hohen Vertreter für die GASP und dem für die Außenbeziehungen zuständigen Kommissionsmitglied die Entwicklung dieser beiden Politikbereiche zu prüfen; ist der Auffassung, dass es unter bestimmten Voraussetzungen wünschenswert wäre, dass daran unter den gleichen Bedingungen auch die Parlamente der Bewerberländer und der NATO-Mitgliedstaaten, die nicht EU-Mitglieder sind, teilnehmen;
81. misst der Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament und der Parlamentarischen Versammlung der NATO hohe Bedeutung bei;

<sup>22</sup>

Angenommene Texte Punkt 5.

82. begrüßt das Dokument des Rates über die wichtigsten Aspekte und die grundlegenden Leitlinien der GASP als Instrument der Ausrichtung und des Dialogs über die GASP; bedauert jedoch, dass dieses Dokument das einzige ist, zu dem es gemäß Artikel 21 EUV konsultiert wird; fordert insbesondere, in einem Vorbereitungsstadium zu den gemeinsamen Strategien konsultiert zu werden, damit seine Ansichten gebührend berücksichtigt werden;

o

o o

83. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.